

# Bundesgesetzblatt

997

Teil I

Z 1997 A

1977

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1977

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 77	<b>Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher, grundbuchrechtlicher und anderer Vorschriften</b> 400-2, 315-11, 310-4, 310-14, 361-1, 311-4, 311-1	998
16. 6. 77	Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung) .....	1002
20. 6. 77	Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) .....	1004
20. 6. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtsordnung) .....	1005
	827-10	
22. 6. 77	Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung ...	1006
22. 6. 77	Verordnung über die Zulassung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	1008
23. 6. 77	Vierte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein .....	1009
	9501-25	
23. 6. 77	Zweite Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) .....	1010
	9501-27	
24. 6. 77	Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes .....	1011
24. 6. 77	Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer ausgleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Barwert-Verordnung) .....	1014
24. 6. 77	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs .....	1020
	7402-1-1	
24. 6. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes .....	1027
	610-10-2	
24. 6. 77	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes .....	1029
	830-2-3	
24. 6. 77	Fünfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 5. UhAnpV) .....	1031
24. 6. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes .....	1033
	2330-9-1	
24. 6. 77	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes .....	1034
	7690-1-1	

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 ..... 1036

## Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher, grundbuchrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 22. Juni 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), wird wie folgt geändert:

1. § 1179 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1179

Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden, wenn demjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung vorgenommen werden soll,

1. ein anderes gleichrangiges oder nachrangiges Recht als eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld am Grundstück zusteht oder
  2. ein Anspruch auf Einräumung eines solchen anderen Rechts oder auf Übertragung des Eigentums am Grundstück zusteht; der Anspruch kann auch ein künftiger oder bedingter sein.“
2. Nach § 1179 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

#### „§ 1179 a

(1) Der Gläubiger einer Hypothek kann von dem Eigentümer verlangen, daß dieser eine vorrangige oder gleichrangige Hypothek löschen läßt, wenn sie im Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek des Gläubigers mit dem Eigentum in einer Person vereinigt ist oder eine solche Vereinigung später eintritt. Ist das Eigentum nach der Eintragung der nach Satz 1 begünstigten Hypothek durch Sondernachfolge auf einen anderen übergegangen, so ist jeder Eigentümer wegen der zur Zeit seines Eigentums bestehenden Vereini-

gungen zur Löschung verpflichtet. Der Lösungsanspruch ist in gleicher Weise gesichert, als wenn zu seiner Sicherung gleichzeitig mit der begünstigten Hypothek eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen worden wäre.

(2) Die Löschung einer Hypothek, die nach § 1163 Abs. 1 Satz 1 mit dem Eigentum in einer Person vereinigt ist, kann nach Absatz 1 erst verlangt werden, wenn sich ergibt, daß die zu sichernde Forderung nicht mehr entstehen wird; der Lösungsanspruch besteht von diesem Zeitpunkt ab jedoch auch wegen der vorher bestehenden Vereinigungen. Durch die Vereinigung einer Hypothek mit dem Eigentum nach § 1163 Abs. 2 wird ein Anspruch nach Absatz 1 nicht begründet.

(3) Liegen bei der begünstigten Hypothek die Voraussetzungen des § 1163 vor, ohne daß das Recht für den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger im Grundbuch eingetragen ist, so besteht der Lösungsanspruch für den eingetragenen Gläubiger oder seinen Rechtsnachfolger.

(4) Tritt eine Hypothek im Range zurück, so sind auf die Löschung der ihr infolge der Rangänderung vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Eintragung des zurückgetretenen Rechts der Zeitpunkt der Eintragung der Rangänderung tritt.

(5) Als Inhalt einer Hypothek, deren Gläubiger nach den vorstehenden Vorschriften ein Anspruch auf Löschung zusteht, kann der Ausschluß dieses Anspruchs vereinbart werden; der Ausschluß kann auf einen bestimmten Fall der Vereinigung beschränkt werden. Der Ausschluß ist unter Bezeichnung der Hypotheken, die dem Lösungsanspruch ganz oder teilweise nicht unterliegen, im Grundbuch anzugeben; ist der Ausschluß nicht für alle Fälle der Vereinigung vereinbart, so kann zur näheren Bezeichnung der erfaßten Fälle auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Wird der Ausschluß aufgehoben, so entstehen dadurch nicht Lösungsansprüche für Vereinigungen, die nur vor dieser Aufhebung bestanden haben.

## § 1179 b

(1) Wer als Gläubiger einer Hypothek im Grundbuch eingetragen oder nach Maßgabe des § 1155 als Gläubiger ausgewiesen ist, kann von dem Eigentümer die Löschung dieser Hypothek verlangen, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Eintragung mit dem Eigentum in einer Person vereinigt ist oder eine solche Vereinigung später eintritt.

(2) § 1179 a Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 5 ist entsprechend anzuwenden."

3. An § 1187 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf Löschung der Hypothek nach den §§ 1179 a, 1179 b besteht nicht.“

4. An § 1196 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Ein Anspruch auf Löschung der Grundschuld nach § 1179 a oder § 1179 b besteht nur wegen solcher Vereinigungen der Grundschuld mit dem Eigentum in einer Person, die eintreten, nachdem die Grundschuld einem anderen als dem Eigentümer zugestanden hat.“

**Artikel 2****Anderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

## „§ 29 a

Die Voraussetzungen des § 1179 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind glaubhaft zu machen; § 29 gilt hierfür nicht.“

2. An § 41 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Vorlegung des Briefes bedarf es nicht für die Eintragung einer Löschungsvormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

3. In § 56 Satz 2 werden nach dem Wort „Siegel“ die Worte „oder Stempel“ eingefügt.

4. § 57 erhält folgende Fassung:

## „§ 57

(1) Der Hypothekenbrief soll die Nummer des Grundbuchblatts und den Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen enthalten. Das belastete Grundstück soll mit der laufenden Nummer bezeichnet werden, unter der es im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs verzeichnet ist. Bei der Hypothek eingetragene Löschungsvormerkungen nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollen in den Hypothekenbrief nicht aufgenommen werden.

(2) Ändern sich die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Angaben, so ist der Hypothekenbrief auf Antrag zu ergänzen, soweit nicht die Ergänzung schon nach anderen Vorschriften vorzunehmen ist.“

5. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Siegel“ die Worte „oder Stempel“ eingefügt.

6. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Siegel“ die Worte „oder Stempel“ eingefügt.

b) An Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Eintragung einer Löschungsvormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

**Artikel 3****Anderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. An § 932 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Ein Anspruch nach § 1179 a oder § 1179 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Gläubiger oder im Grundbuch eingetragenen Gläubiger der Sicherungshypothek nicht zu.“

2. In § 984 Abs. 2 werden nach den Worten „eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist“ die Worte eingefügt: „oder ein Anspruch nach § 1179 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht“.

**Artikel 4****Anderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. An § 91 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(4) Das Erlöschen eines Rechts, dessen Inhaber zur Zeit des Erlöschens nach § 1179 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Löschung einer bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld verlangen kann, hat nicht das Erlöschen dieses Anspruchs zur Folge. Der Anspruch erlischt, wenn der Berechtigte aus dem Grundstück befriedigt wird.“

2. Nach § 130 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

**„§ 130 a**

(1) Soweit für den Gläubiger eines erloschenen Rechts gegenüber einer bestehenbleibenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach § 1179 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Wirkungen einer Vormerkung bestanden, fallen diese Wirkungen mit der Ausführung des Ersuchens nach § 130 weg.

(2) Ist bei einem solchen Recht der Lösungsanspruch nach § 1179 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber einem bestehenbleibenden Recht nicht nach § 91 Abs. 4 Satz 2 erloschen, so ist das Ersuchen nach § 130 auf einen spätestens im Verteilungstermin zu stellenden Antrag des Anspruchsberechtigten jedoch auch darauf zu richten, daß für ihn bei dem bestehenbleibenden Recht eine Vormerkung zur Sicherung des sich aus der erloschenen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ergebenden Anspruchs auf Löschung einzutragen ist. Die Vormerkung sichert den Lösungsanspruch vom gleichen Zeitpunkt an, von dem ab die Wirkungen des § 1179 a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden. Wer durch die Eintragung der Vormerkung beeinträchtigt wird, kann von dem Berechtigten die Zustimmung zu deren Löschung verlangen, wenn diesem zur Zeit des Erlöschens seines Rechts ein Anspruch auf Löschung des bestehenbleibenden Rechts nicht zustand oder er auch bei Verwirklichung dieses Anspruchs eine weitere Befriedigung nicht erlangen würde; die Kosten der Löschung der Vormerkung und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, für den die Vormerkung eingetragen war."

3. An § 131 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Eintragung der Vormerkung nach § 130 a Abs. 2 Satz 1.“

**Artikel 5**

**Anderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. An § 23 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Ausschluß des Lösungsanspruchs nach § 1179 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie ein Rangrücktritt des Rechts zu behandeln, als dessen Inhalt der Ausschluß vereinbart wird.“

2. An § 44 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für den Ausschluß des Lösungsanspruchs nach § 1179 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

**Artikel 6**

**Anderung der Konkursordnung**

In § 24 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Gemeinschuldner dem Gläubiger gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.“

**Artikel 7**

**Anderung der Vergleichsordnung**

In § 50 Abs. 4 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.“

**Artikel 8**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 1**

(1) Ein Anspruch nach § 1179 a oder § 1179 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes besteht nicht für den als Gläubiger Eingetragenen oder den Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragen worden ist.

(2) Wird eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrags oder Ersuchens nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen oder ist ein solches nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzutragendes Recht bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, so steht dem Gläubiger oder dem eingetragenen Gläubiger des Rechts ein Anspruch nach § 1179 a oder § 1179 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu. Dies ist von Amts wegen im Grundbuch einzutragen.

(3) Auf eine Löschungsvormerkung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Grundbuch eingetragen oder deren Eintragung vor diesem Zeitpunkt beantragt worden ist, ist § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden. Wird die Eintragung einer Löschungsvormerkung zugunsten eines im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten oder des eingetragenen Gläubigers des betroffenen Rechts nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so gilt das gleiche,

wenn dem Berechtigten wegen Absatz 1 oder 2 ein Löschungsanspruch nach den §§ 1179 a und 1179 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zusteht.

**§ 2**

Auf die Ergänzung des über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Briefes ist § 57 der Grundbuchordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden. Jedoch soll eine nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Recht eingetragene Löschungsvormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Antrag nicht auf dem Brief vermerkt werden.

**§ 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 4**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 6 und 7 am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die Artikel 6 und 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie gelten auch für Ansprüche, die durch eine vor diesem Zeitpunkt eingetragene Vormerkung gesichert sind, soweit nicht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung entgegensteht.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Verordnung  
über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen,  
nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen  
(Lebensmittelkontrolleur-Verordnung)**

**Vom 16. Juni 1977**

Auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Anforderungen**

(1) Nicht wissenschaftlich ausgebildete Personen dürfen von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Lebensmittelrechts mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen nur beauftragt werden, wenn sie befähigt sind

1. die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorgeschriebenen Überprüfungen und Probenahmen durchzuführen, soweit nicht aus fachlichen Gründen diese Tätigkeiten von wissenschaftlichen Fachkräften ausgeführt werden müssen,
2. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf diesem Gebiet den zuständigen Verfolgungsbehörden in sachdienlicher Weise anzuzeigen,
3. den Gewerbetreibenden im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Hinweise geben zu können, damit Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
4. Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug aufzuklären.

(2) Sie müssen insbesondere zu folgenden Tätigkeiten befähigt sein:

1. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über
  - a) Schutz der Gesundheit,
  - b) Hygiene,
  - c) Zusatzstoffe,
  - d) Bestrahlung,
  - e) Pflanzenschutz- und sonstige Mittel,
  - f) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung;

2. Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt;
3. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über
  - a) Kennzeichnung,
  - b) Kenntlichmachung,
  - c) Verbote zum Schutz vor Täuschung,
  - d) Werbung;
4. Sinnesprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm;
5. einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wertbestimmung und Temperaturmessung;
6. Probenahme;
7. Mitwirkung bei der Einziehung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände;
8. Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus;
9. Einholung der erforderlichen Auskünfte, Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren sowie Anzeige von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;
10. Betriebskontrollen;
11. Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit;
12. andere Büroarbeiten wie Führung von Listen und Karteien, Meldungen und Statistiken auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung, einfacher Schriftverkehr;
13. Mitarbeit bei sonstigen durch die zuständige Behörde oder die Sachverständigen veranlaßten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

## § 2

**Anforderungsnachweis**

(1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer

1. den erfolgreichen Abschluß der Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß,
2. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen vermittelt, im Polizeivollzugsdienst oder im Dienst der allgemeinen Verwaltung und

3. den erfolgreichen Abschluß eines Lehrgangs nach § 3

nachweist.

(2) Vom Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

## § 3

**Lehrgang**

(1) Der Lehrgang dauert 24 Monate. Er gliedert sich in tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht und geregelte praktische Unterweisung einschließlich Praktika in chemischen Untersuchungsämtern, Veterinäruntersuchungsämtern und Medizinaluntersuchungsämtern.

(2) Im Rahmen des Lehrgangs sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Allgemeine Rechtskunde, Verwaltungsrecht, Verwaltungstechnik,
2. Straf-, Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht,
4. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht,
5. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln,
6. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,
7. Lebensmittel- und Betriebshygiene,
8. Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung,
9. Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen,
10. Mikrobiologie und Parasitologie; Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung.

(3) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob der Prüfling über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erforderlich sind. Die Prüfung kann in Teilabschnitten abgelegt werden. Sie kann auch durch lehrgangsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden.

## § 4

**Fortbildung**

Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle drei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten vermittelt werden.

## § 5

**Vorschriften der Länder**

Die zuständigen obersten Landesbehörden erlassen nach Maßgabe dieser Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung (§ 3) und die Fortbildung (§ 4). Sie können eine andere, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis zu sechs Monaten auf die Dauer des Lehrgangs nach § 3 anrechnen, sofern die Dauer der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Ausbildung mindestens drei Jahre betragen hat. Abweichend von Satz 2 und von § 3 Abs. 1 Satz 1 können auf Antrag zwölf Monate auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung in einem Lebensmittelhandwerk nachgewiesen wird.

## § 6

**Ausnahmen und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Prüfer (Weinkontrolleure) nach § 58 Abs. 3 des Weingesetzes,
2. Geflügelfleischkontrolleure nach § 29 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes,
3. Personen, die nach § 4 des Fleischbeschaugesetzes zur Vornahme der Schlachttier- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau befugt sind, und
4. Hilfskräfte nach § 7 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch.

(2) Die Anforderungen nach § 1 gelten auch als erfüllt bei Personen,

1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen wahrnehmen oder
2. eine Ausbildung auf Grund entsprechender landesrechtlicher Vorschriften vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnen haben und sie danach nach diesen landesrechtlichen Vorschriften abschließen.

(3) Die Länder tragen dafür Sorge, daß die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in den Stand gesetzt werden, alle in § 1 genannten Tätigkeiten auszuüben. § 4 bleibt unberührt.

(4) Personen, die weder den Lehrgang (§ 3) erfolgreich abgeschlossen haben noch unter § 6 Abs. 2 fallen, dürfen mit Überwachungsaufgaben nur vorläufig und längstens bis zum 1. Juli 1982 betraut werden.

## § 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung  
zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes  
(Bestimmung von Krankheiten  
für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge)**

**Vom 20. Juni 1977**

Auf Grund des § 31 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## § 1

Als Krankheiten im Sinne des § 31 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 8. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3329) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort im einzelnen bezeichneten Maßgaben bestimmt.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 108 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Schiedsämter  
für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtsordnung)**

**Vom 20. Juni 1977**

Auf Grund des § 368 i Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) wird nach Beratung mit den Bundesausschüssen der Ärzte/Zahnärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Schiedsamtsordnung vom 28. Mai 1957 (BGBl. I S. 570) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern“ eingefügt.
2. In § 2 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ jeweils die Worte „sowie die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter“ eingefügt.
3. In § 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und der zwei weiteren unparteiischen Mitglieder“ eingefügt.
4. In § 8 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder“ eingefügt und jeweils die Bezeichnung „I b“ durch den Buchstaben „C“ ersetzt.

5. In § 10 Satz 1 und § 12 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder“ eingefügt.

6. In § 17 werden die Worte „nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ durch die Worte „entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsamtes, die auf Grund der Schiedsamtsordnung in der bisher geltenden Fassung bestellt worden sind, bleibt unberührt. Für die Amtsdauer der auf Grund dieser Verordnung neu zu bestellenden unparteiischen Mitglieder gilt § 3 Satz 2 der Schiedsamtsordnung.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Schiedsverfahren gilt bis zu deren Abschluß die Schiedsamtsordnung in der bisher geltenden Fassung weiter.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Verordnung  
über die Gewährung einer Prämie  
für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen  
und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung**

**Vom 22. Juni 1977**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung.

**§ 2**

**Antrag**

Der Antrag auf Gewährung der Prämie ist nach dem Muster, das der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntmachen wird, in vier Stücken bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Über die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben hinaus muß der Antrag die Angabe der Landwirtschaftsflächen enthalten, die vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet werden.

**§ 3**

**Kennzeichnung**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle versteht jedes zum Betrieb des Antragstellers gehörende mindestens 6 Monate alte weibliche Hausrind, das zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet ist, mit einer das Tier unverwechselbar kennzeichnenden Ohrmarke.

(2) Außerdem stellt sie für jedes der in Absatz 1 bezeichneten Tiere eine Kennkarte nach dem in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung aus. Die Kennkarte erhält als Seriennummer die Nummer der Ohrmarke.

(3) Im Falle der Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sendet die zuständige Zollstelle die mit der Bestätigung der Ausfuhr versehene Kennkarte unmittelbar an den Erzeuger zurück.

**§ 4**

**Fälle höherer Gewalt**

Liegt ein Fall höherer Gewalt der in den in § 1 genannten Rechtsakten bezeichneten Art vor, so werden unter den dort genannten Voraussetzungen bei Nichteinhaltung der vom Antragsteller eingegangenen Verpflichtungen die bereits gezahlten Prämienbeträge nicht wiedereingezogen sowie die Einhaltung der genannten Verpflichtungen für eine bestimmte Zeit ausgesetzt und der Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum entsprechend verschoben.

**§ 5**

**Prämienbescheid**

Die Prämie wird durch Bescheid festgesetzt.

**§ 6**

**Aufbewahrungs- und Duldungspflichten**

(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Ausfertigungen der Kennkarte sowie alle Unterlagen über die in seinem Betrieb gehaltenen Rinder und Schafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

(2) Der Prämienempfänger hat den nach Landesrecht zuständigen Stellen und den Landesrechnungshöfen das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten obliegen auch dem Betriebsnachfolger.

**§ 7**

**Beweislast, Rückforderung und Verzinsung**

(1) Der Prämienempfänger trägt auch nach Empfang der Prämie in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der nach Landesrecht zuständigen Stellen gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis

zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der jeweiligen Prämienrate folgt. Satz 1 findet auch auf den Betriebsnachfolger Anwendung.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

**§ 8**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Verordnung  
über die Zulassung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen  
bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

**Vom 22. Juni 1977**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

**§ 1**

Bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449), geändert durch die GefahrgutVStr-Umstellungs- und ÄnderungsV vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1950), darf ab 1. Juli 1977 für die Bezeichnung der gefährlichen Güter zusätzlich zu oder anstelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Numerierung der Gefahrklassen die aus der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche, im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr ab 1. Juli 1977 vorgeschriebene neue Numerierung der Gefahrklassen verwendet werden:

Bisherige Numerierung der Gefahrklassen		Neue Numerierung der Gefahrklassen	
Ia	Explosive Stoffe und Gegenstände	1a	Explosive Stoffe und Gegenstände
Ib	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	1b	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände
Ic	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	1c	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter
Id	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	2	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
Ie	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
II	Selbstentzündliche Stoffe	4.2	Selbstentzündliche Stoffe
IIIa	Entzündbare flüssige Stoffe	3	Entzündbare flüssige Stoffe
IIIb	Entzündbare feste Stoffe	4.1	Entzündbare feste Stoffe
IIIc	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe
IVa	Giftige Stoffe	6.1	Giftige Stoffe
IVb	Radioaktive Stoffe	7	Radioaktive Stoffe
V	Ätzende Stoffe	8	Ätzende Stoffe
VI	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe
VII	Organische Peroxide	5.2	Organische Peroxide

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
Gscheidle

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein**

**Vom 23. Juni 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307) —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3624), werden wie folgt geändert:

1. § 8.02 erhält folgende Fassung:

„§ 8.02

Allgemeiner Liegeplatz  
(§ 1.04 Nr. 1 Bild 3)

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen und in Wesseling laden oder löschen wollen oder geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 670,33 bis 671,80.“

2. § 8.03 erhält folgende Fassung:

„§ 8.03

Allgemeiner Liegeplatz für die Schubschiffahrt  
(§ 1.04 Nr. 2 Bild 4)

Für leere Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 669,90 bis 670,20.“

3. § 8.04 erhält folgende Fassung:

„§ 8.04

Liegeplatz für Fahrzeuge, die Ammoniak  
oder gleichgestellte Stoffe befördern  
(§ 1.04 Nr. 7 Bild 9)

Für Fahrzeuge, die zwei rote Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 669,00 bis 669,30.“

4. § 8.06 erhält folgende Fassung:

„§ 8.06

Liegeplatz für Fahrzeuge,  
die feuergefährliche Stoffe befördern  
(§ 1.04 Nr. 3 Bild 5)

Für Fahrzeuge, die einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen und die an der Verladebrücke der Union Kraftstoff laden oder löschen wollen oder geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 668,45 bis 668,95.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Zweite Verordnung  
zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung  
(BinSchStrO)**

Vom 23. Juni 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 — Anlageband — und S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2921), wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. Nach § 1.15 Nr. 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Das Einbringen von fettlösenden Reinigungsmitteln mit emulgierender Wirkung in die Bilge ist verboten, sofern nicht die Sammelstelle vorher zugestimmt hat. Dieses Verbot gilt nicht für Stoffe, welche die Wirkungsweise der Olabscheider nicht beeinträchtigen (z. B. Produkte der Kategorie K3 der Klasse III a des ADN).“

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

2. § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135°, und zwar 67° 30' von hinten nach jeder Seite sichtbar sein muß und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.“

3. § 3.09 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) statt des Hecklichts nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c ein gelbes gewöhnliches Licht oder ein gelbes helles Licht; dieses muß über den gleichen Horizontbogen wie das Hecklicht

sichtbar sein und an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe gesetzt werden, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann.“

4. § 3.10 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als hintere Lichter:

I) drei weiße gewöhnliche Lichter oder drei weiße helle Lichter auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;

II) ein weißes gewöhnliches Hecklicht oder ein weißes helles Hecklicht auf jedem anderen Fahrzeug, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, so ist dieses Licht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.“

5. § 7.09 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den in Rn 10 105 Absatz 1 Satz 1 des ADN genannten Vorschriften entsprechen und demnach ein Zulassungszeugnis nach Rn 10 105 Absatz 1 Satz 3 des ADN besitzen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Verordnung  
über die einmalige Unfallentschädigung  
nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes**

Vom 24. Juni 1977

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Flugdienst**

(1) Flugdienst im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist jeder Aufenthalt, der an Bord eines Luftfahrzeuges zur Durchführung eines Flugauftrages oder eines sonstigen dienstlichen Auftrages vom Beginn des Starts bis zur Beendigung der Landung erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt nach der Freigabe zum Start oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit der Bewegung des Luftfahrzeuges zum Zwecke des Abhebens und endet mit Erreichen der Reiseflughöhe oder der durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und endet bei Starrflüglern mit dem Verlassen der Start- und Landebahn, bei Drehflüglern mit dem Aufsetzen oder dem Ausrollen.

(3) Zum Flugdienst gehören auch

1. bei Luftfahrzeugen mit Strahl- oder Turbinenantrieb
  - a) das Rollen, Schweben oder Anschwimmen von der Park- zur Startposition und das Rollen, Schweben oder Abschwimmen nach dem Verlassen der Start- und Landebahn oder des Landepunktes zur Parkposition,
  - b) der Betrieb im Stand vom Anlassen des Triebwerkes bis zum Stillstand des Triebwerkes sowie die Bewegung bei laufendem Triebwerk zum Zwecke von Funktionsprüfungen oder Positionswechsel,

2. bei Starrflüglern mit Kolbentriebwerk das Rollen auf nicht ordnungsgemäß ausgebauter und befestigter Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist,
3. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,
4. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung dazu Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflüglers oder beim Abseilen oder Aufseilen an einem Drehflügler.

§ 2

**Besonders gefährdetes fliegendes Personal**

(1) Beamte, die

1. zur Besatzung eines Starrflüglers mit Strahl- oder Turbinenantrieb gehören,
2. in der Ausbildung zum Angehörigen der Besatzung, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung oder zum Prüfpersonal für die Abnahme fliegerischer Prüfungen gehören,
4. Dienstverrichtungen nach § 1 Abs. 3 vornehmen,
5. einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 3 Abs. 1) durchführen,
6. zur Besatzung eines Luftfahrzeuges gehören, das sich in einem besonders gefährlichen Flug- oder Betriebszustand (§ 3 Abs. 3) befindet,

sind Angehörige des besonders gefährdeten fliegenden Personals.

(2) Für Beamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrages in einem Luftfahrzeug des Bundes, eines Landes oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

## § 3

**Besonders gefährlicher Auftrag, Flug- oder Betriebszustand**

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) liegt vor bei vorgeschriebenen Flügen

1. in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
2. mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
3. im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
4. im Langsamflug, Kunstflug oder Verbandsflug,
5. zur Durchführung von Messungen im Rahmen der Flugsicherung oder Wettererkundung (Meßflug),
6. im Gebirge bei einem seitlichen Abstand von weniger als 20 Meter zu einer Steilwand,
7. zur Erprobung oder zum Nachfliegen von neuen Luftfahrzeugtypen oder Luftfahrzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks,
8. zur Abnahme von neuen Luftfahrzeugen,
9. zur Überprüfung von überholten Luftfahrzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Luftfahrzeugteilen,
10. zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der dort bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

(3) Ein besonders gefährlicher Flug- oder Betriebszustand (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorganges (§ 1 Abs. 2),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrages notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Luftfahrzeug nach Instrumentenflugregeln fliegen muß,
3. wenn das Luftfahrzeug steuerungsunfähig ist.

## § 4

**Helm- und Schwimmtaucher**

(1) Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher.

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung,

1. des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters,
2. des Schwimmtauchers vom Aufsetzen bis zum Absetzen der Schwimmmaske.

## § 5

**Beamte im Bergrettungsdienst**

(1) Beamte, die

1. Bergführer sind oder an Bergführerlehrgängen teilnehmen,
2. aus dienstlichen Gründen Bergnothilfe leisten,
3. für die Bergnothilfe ausgebildet werden oder
4. Ausbildungspersonal für die Fels- und Eisausbildung sind,

sind während der Dienstverrichtung nach Absatz 2 Beamte im Bergrettungsdienst.

(2) Bergrettungsdienst ist jede Dienstverrichtung, die beim Einsatz oder bei der Ausbildung zur Bergnothilfe ausgeübt wird, und zwar im Felsklettern ab Schwierigkeitsgrad III, im Eisgehen ab Schwierigkeitsgrad II oder unter sonstigen Bedingungen, mit denen eine besondere Lebensgefahr verbunden ist. Ausbildung sind auch alle Dienstverrichtungen im Sinne des Satzes 1, die notwendig sind, um den Beamten für die Bergnothilfe in Übung zu halten.

## § 6

**Munitionsuntersuchungspersonal**

(1) Beamte, die zur Untersuchung von Munition dienstlich eingesetzt, und Beamte, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch und künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das dienstlich angeordnete Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustandes) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Suchen, Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

## § 7

**Angehörige von Verbänden für besondere polizeiliche Einsätze**

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität gebildeten Verbänden des Bundesgrenzschutzes und entsprechenden Polizeiverbänden der Länder dienstlich eingesetzt oder ausgebildet werden, sind Angehörige von Verbänden für besondere polizeiliche Einsätze. Entsprechendes gilt für andere Beamte, die gemeinsam mit den in Satz 1 bezeichneten Beamten oder wie diese besonders zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt oder ausgebildet werden.

(2) Besonders gefährlich ist eine Diensthandlung, die beim besonderen polizeilichen Einsatz zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität oder in einer

Sonderausbildung dazu vorgenommen wird und nach der Art des Einsatzes oder der Sonderausbildung über die im Polizeidienst übliche Gefährdung hinausgeht.

§ 8

**Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Für Angestellte und Arbeiter, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Art gehören, gelten die §§ 1 bis 7 entsprechend.

§ 9

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 108 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

---

**Verordnung  
zur Ermittlung des Barwerts einer ausgleichenden Versorgung  
nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
(Barwert-Verordnung)**

Vom 24. Juni 1977

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) eingefügten § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Barwert zur Errechnung des Versorgungsausgleichs**

(1) Für die Ermittlung des Wertunterschiedes ist bei

- a) den in § 1587a Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen oder Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung,
- b) den in § 1587a Abs. 2 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten sonstigen Renten oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu dienen bestimmt sind, oder Anwartschaften hierauf

das Altersruhegeld zugrunde zu legen, das sich ergäbe, wenn ihr Barwert als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde. Dies gilt nicht, wenn ihr Wert in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in § 1587a Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Versorgungs- und Anwartschaften (voll-dynamische Versorgungs- und Anwartschaften) und sie daher mit diesen unmittelbar vergleichbar sind; dies gilt ferner nicht in den Fällen des Buchstaben b, wenn die Leistungen ausschließlich aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden. Einer Anwartschaft steht die Aussicht auf eine Versorgung gleich.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Leistungen aus den in § 1587a Abs. 2 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten oder Rentenanwartschaften auf Grund eines Versicherungsvertrages nicht oder nicht ausschließlich aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden.

(3) Der Barwert ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus den Tabellen zu ermitteln, die dieser Verordnung anliegen.

**§ 2**

**Barwert einer Anwartschaft  
auf lebenslange Leistungen**

(1) Der Barwert einer Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgungsleistung wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgleichenden Versorgung mit dem Kapitalisierungsfaktor vervielfacht wird, der sich aus den anliegenden Tabellen 1 bis 3 ergibt.

(2) Ist eine Versorgung wegen Alters und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 1 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 1 um 8 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ergebenden Werte, zu erhöhen. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 1 um 5 vom Hundert zu kürzen, höchstens jedoch um 25 vom Hundert.

(3) Ist nur eine Altersversorgung zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 2 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 2 um 14 vom Hundert zu erhöhen. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 2 um 9 vom Hundert zu kürzen, höchstens jedoch um 75 vom Hundert.

(4) Ist nur eine Versorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagt oder besteht aus sonstigen Gründen hierauf eine Anwartschaft, so ist die Tabelle 3 anzuwenden. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 3 um 6 vom Hundert zu kürzen. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle 3 um 6 vom Hundert zu erhöhen. Der erhöhte Wert darf jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 1 ergäbe. Bei einer

steigenden Anwartschaft richtet sich der Jahresbetrag der auszugleichenden Rente nach der Versorgung, die sich bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Höchstalter ergäbe.

### § 3

#### **Barwert einer Anwartschaft auf zeitlich begrenzt laufende Leistungen**

(1) Zur Ermittlung des Barwerts einer Anwartschaft auf eine zeitlich begrenzt laufende Leistung ist zunächst nach § 2 zu verfahren. Der danach ermittelte Betrag ist gemäß Absatz 2 zu kürzen.

(2) Für jedes Jahr, um das die in der Versorgungsregelung vorgesehene Laufzeit 10 Jahre unterschreitet, ist ein Abschlag von 10 vom Hundert vorzunehmen. Wird eine Versorgung allein wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nur bis zu dem in der Versorgungsregelung vorgesehenen Höchstalter gewährt, ist ein Abschlag von 50 vom Hundert vorzunehmen, wenn sich nicht nach Satz 1 ein höherer Kürzungsbetrag ergibt. Der Barwert ist jedoch nicht höher als die Summe der vom Ende der Ehezeit an noch zu erwartenden Leistungen, wenn unterstellt wird, daß der Versorgungsfall zum Ende der Ehezeit eingetreten ist.

### § 4

#### **Barwert einer laufenden Leistung**

(1) Der Barwert einer bereits laufenden lebenslangen Versorgungsleistung wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszugleichenden Lei-

stung mit dem Kapitalisierungsfaktor vervielfacht wird, der sich aus der anliegenden Tabelle 4 ergibt.

(2) Zur Ermittlung des Barwerts einer bereits laufenden Versorgungsleistung, die zeitlich begrenzt ist, ist zunächst nach Absatz 1 zu verfahren. Von dem danach ermittelten Betrag ist für jedes Jahr, um das die Restlaufzeit 10 Jahre unterschreitet, ein Abschlag von 10 vom Hundert vorzunehmen. Der Barwert ist jedoch nicht höher als die Summe der vom Ende der Ehezeit an noch zu erwartenden Leistungen.

### § 5

#### **Höchstbetrag des Barwerts**

Der nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte Barwert ist soweit zu kürzen, als im Einzelfall die Entrichtung des Barwerts als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dieser zu einer höheren Rente führen würde, als sie der Berechnung des Barwerts zugrunde gelegen hat.

### § 6

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 12 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts auch im Land Berlin.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

## Anlage 1

Tabelle 1

**Barwert einer Anwartschaft auf eine lebenslange, nicht voll-dynamische Versorgung wegen Alters und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 2 Abs. 2)**

Der Vervielfacher ist auf den Jahresbetrag der auszugleichenden Versorgung anzuwenden.

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	1,0	45	3,0
26	1,1	46	3,2
27	1,1	47	3,3
28	1,2	48	3,5
29	1,3	49	3,7
30	1,3	50	3,9
31	1,4	51	4,2
32	1,5	52	4,4
33	1,6	53	4,6
34	1,7	54	4,9
35	1,8	55	5,1
36	1,9	56	5,4
37	2,0	57	5,7
38	2,1	58	6,0
39	2,2	59	6,3
40	2,3	60	6,6
41	2,4	61	7,0
42	2,5	62	7,4
43	2,7	63	7,8
44	2,8	64	8,4
		ab 65	9,0

**Anmerkung:**

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Tabelle 2 und der Anmerkung hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen, für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, um 5 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu kürzen.

Tabelle 2

**Barwert einer Anwartschaft auf eine lebenslange, nicht volldynamische Altersversorgung (§ 2 Abs. 3)**

Der Vervielfacher ist auf den Jahresbetrag der auszugleichenden Versorgung anzuwenden.

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	0,7	45	2,3
26	0,8	46	2,4
27	0,8	47	2,6
28	0,9	48	2,7
29	0,9	49	2,9
30	1,0	50	3,1
31	1,0	51	3,3
32	1,1	52	3,5
33	1,1	53	3,7
34	1,2	54	4,0
35	1,3	55	4,3
36	1,3	56	4,6
37	1,4	57	4,9
38	1,5	58	5,2
39	1,6	59	5,6
40	1,7	60	6,1
41	1,8	61	6,5
42	1,9	62	7,0
43	2,0	63	7,6
44	2,1	64	8,3
		ab 65	9,0

**Anmerkung:**

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 14 vom Hundert zu erhöhen, für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, um 9 vom Hundert, höchstens aber um 75 vom Hundert, zu kürzen.

## Anlage 3

Tabelle 3

**Barwert einer Anwartschaft auf eine lebenslange,  
nicht volldynamische Versorgung wegen Berufs-  
oder Erwerbsunfähigkeit (§ 2 Abs. 4)**

Der Vervielfacher ist auf den Jahresbetrag der auszugleichenden Versorgung anzuwenden.

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 29	0,6
30 bis 39	1,0
40 bis 45	1,5
46 bis 51	2,0
52 bis 60	2,4
61 bis 62	1,9
63	1,4
64	0,8
ab 65	0,4

**Anmerkung:**

Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte der Tabelle um 6 vom Hundert zu kürzen, für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, um 6 vom Hundert zu erhöhen. Der erhöhte Wert darf bei der Tabelle 3 jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 1 ergäbe.

Tabelle 4

## Barwert einer bereits laufenden lebenslangen, nicht volldynamischen Leistung (§ 4)

Der Vervielfacher ist auf den Jahresbetrag der auszugleichenden Versorgung anzuwenden.

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	6,7	61	9,6
26	7,0	62	9,5
<b>27</b>	7,3	63	9,3
28	7,6	64	9,2
29	7,9	65	9,0
30	8,1	66	8,7
31	8,4	67	8,5
32	8,6	68	8,2
33	8,8	69	7,9
34	9,0	70	7,7
35	9,2	71	7,4
36	9,5	72	7,1
37	9,7	73	6,9
38	9,9	74	6,6
39	10,1	75	6,4
40	10,2	76	6,1
41	10,3	77	5,9
42—53	10,4	78	5,6
54—55	10,3	79	5,4
56	10,2	80	5,1
57	10,1	81	4,9
58	10,0	82	4,7
59	9,9	83	4,5
60	9,8	84	4,3
		ab 85	4,0

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik  
des grenzüberschreitenden Warenverkehrs**

Vom 24. Juni 1977

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 843) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „zollrechtlich zugelassener“ gestrichen.

b) In Absatz 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Einfuhrarten:

a) Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2 Abs. 2 und 3),

b) Einfuhr auf Lager (§ 3 Abs. 2 und 3),

c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 3 bis 5)

aa) zur Eigenveredelung,

bb) zur Lohnveredelung,

d) Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),

e) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),

f) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 15);

2. Ausführarten:

a) Ausfuhr aus dem freien Verkehr (§ 2 Abs. 4),

b) Ausfuhr aus Lager (§ 3 Abs. 5),

c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 6)

aa) nach Eigenveredelung,

bb) nach Lohnveredelung,

d) Ausfuhr zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8),

e) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13),

f) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);“

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr ist sowohl der Eingang von Waren aus dem Ausland in eine Einfuhrart (unmittelbare Einfuhr) als auch ihr Übergang aus einer Einfuhrart in eine andere Einfuhrart anzumelden; hierbei ist, soweit die Anmeldepapiere dies vorsehen, die vorher angemeldete Einfuhrart anzugeben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, ausgenommen die Einfuhr

a) zur Freigutveredelung (§ 4 Abs. 4 Nr. 1),

b) von Nachholgut (§ 4 Abs. 5),

c) nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),

d) zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),

e) nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 15);“

bb) In Nummer 3 werden zwischen den Worten „Verarbeitung“ und „in“ die Worte „für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzgut bei Freigutveredelung oder im Vorgriff (§ 4 Abs. 6), die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8), die Ausfuhr von Waren nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13) sowie die Ausfuhr von Waren zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14).“

3. § 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Einfuhr auf Lager gilt die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Zollgutverwendung, ausgenommen Umschließungen, Verpackungsmittel und Etiketten.

(4) Werden in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 die ausländischen Waren gleichzeitig einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum

freien Verkehr abgefertigt, so ist für die Anmeldung nur die Abfertigung zu den besonderen Zollverkehren maßgebend."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Veredelungsarbeit“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „wirtschaftliche Lohnveredelung“ angefügt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Als aktive Veredelung gilt die ein- oder mehrmalige Verwendung von ausländischen Waren bei der Veredelung auszuführender Waren nach § 50 b des Zollgesetzes.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden neue Absätze 3 bis 10.

d) In dem neuen Absatz 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Eigenveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Eigenveredelung vorliegt.

Lohnveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person. Lohnveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Lohnveredelung vorliegt.“

e) Dem neuen Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Einfuhr nach passiver Veredelung ist jedoch auch die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur passiven Veredelung ausgeführt wurden.“

f) In dem neuen Absatz 10 wird Satz 5 gestrichen.

g) Folgende neue Absätze 11 bis 15 werden angefügt:

„(11) Wirtschaftliche Lohnveredelung ist

1. die zollamtlich nicht bewilligte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet,
2. die über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren in den Zollfreigebieten,
3. die zollamtlich nicht bewilligte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland

im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(12) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, die im Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet werden sollen,
2. das Verbringen oder die Entnahme von zur Wiederausfuhr bestimmten abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in den Zollfreigebieten

im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(13) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

(14) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, die im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes im Ausland bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(15) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr, die als Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.“

5. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Benennung der Ware ist die Warenbezeichnung und die Nummer des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, bei Waren mit Ursprung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die Warenbezeichnung und die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zu verstehen.

(2) Die Ware ist so genau zu bezeichnen, daß sich

bei der Einfuhr

die Codenummer und der Zoll- oder Abschöpfungssatz, jedoch bei Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die dort ihren Ursprung haben und nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen,

die Warennummer,

bei der Ausfuhr

die Warennummer,

zu der die Ware gehört (Warenart), eindeutig ergibt. Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Mate-

rials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Menge der Ware

(1) Unter Menge der Ware ist das Rohgewicht, das Reingewicht oder Eigengewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit jenen Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergehen. Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen. Als Umschließungen gelten alle äußeren und inneren Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen, ausgenommen Beförderungsmittel — insbesondere Behälter im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 837, 985) — sowie Planen, Lademittel und das bei der Beförderung verwendete Zubehör.

(3) Das Rohgewicht ist, soweit diese Angabe in dem Anmeldeschein vorgesehen ist, für alle darin aufgeführten Waren in einer Summe anzumelden. Bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Abl. EG Nr. L 77 S. 1) ist jedoch das Rohgewicht für jede Ware anzugeben. Das Eigengewicht oder — soweit handelsüblich — das Reingewicht ist für jede Warenart anzugeben. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entrichteten Zölle oder Abschöpfungen sowie Erstattungen oder Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr.“

b) In Absatz 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. bei der Einfuhr von Waren im Mittelwert- oder Schätzwertverfahren der für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Mittelwert oder Schätzwert, bei der Einfuhr von Rohkaffee im Rahmen einer vereinfachten Bewertung nach

§ 79 Abs. 3 des Zollgesetzes der festgesetzte Zollwert;“.

c) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Rechnungspreis ist — soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes vorgesehen ist — für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe und stets in der geschuldeten Währung anzugeben.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Länder sind nach den Bezeichnungen des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden neue Absätze 7 und 8.

c) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort, in dem die Sendung verbleiben soll; anzugeben ist jedoch nur das letzte bekannte Land der Bundesrepublik, in dem dieser Ort liegt.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anlaß der Warenbewegung

Unter dem Anlaß der Warenbewegung sind Angaben darüber zu verstehen, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung oder um welchen anderen Anlaß der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist der Grund der Unentgeltlichkeit anzugeben.“

10. In § 15 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die auf eine Einfuhrgenehmigung oder auf eine Einfuhrlizenz eingeführt werden, soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist. Waren, für die eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist, dürfen nicht zusammen mit anderen Waren in einem Anmeldeschein angemeldet werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Fälle des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und des § 30 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 1 b, 3 und 7.“

11. In § 17 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Anmeldeschein ist vom Ausführer der Versandzollstelle spätestens bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu übergeben. In dem Anmeldeschein ist der Monat anzugeben, auf den er sich bezieht; außerdem ist er als „Sammelanmeldung nach AHS atDV“ zu kennzeichnen.“

12. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Zollamt Bremen-Oberweser“ durch die Worte „Hauptzollamt Bremen-Ost“ ersetzt.
13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. bei der Einfuhr von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;“.
- b) In Nummer 2 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 3;“.
14. In § 23 Abs. 1 werden am Schluß der Nummer 2 statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und die folgende neue Nummer 3 angefügt:
- „3. bei Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, für die Anmeldung zur Ausfuhr derjenige, der den Verbleib im Ausland veranlaßt hat.“
15. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Buchstabe b wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden neue Buchstaben b und c.
- b) In Nummer 2 erhält Buchstabe f folgende Fassung:
- „f) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, die für den Ausstellungspflichtigen zuständige Versandzollstelle;“.
16. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) von Waren, für welche die Sammelzollanmeldung oder die Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen ist, soweit bei monatlicher Abrechnung Waren mit übereinstimmenden statistischen Merkmalen zusammengefaßt werden (Sammeleinfuhranmeldung),  
zugleich mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Abfertigung oder endgültige Anschreibung folgenden Monats;
- § 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt;  
§ 30 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden;
- b) von Waren im Fall des Buchstaben a, soweit ein kürzerer als monatlicher Abrechnungszeitraum bestimmt worden ist,  
zugleich mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes;“.
- bb) Der Buchstabe c wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Buchstabe d wird neuer Buchstabe c.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) von Massengütern in einem vereinfachten Ausfuhrverfahren nach § 16 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung,  
spätestens bis zum 3. Werktag des folgenden Monats;  
§ 17 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden;“.
- bb) In Buchstabe e erhalten die Buchstaben bb folgende Fassung:
- „bb) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist,  
mit Beginn des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens;“.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten der erste Halbsatz und die Nummern 1 und 2 Buchstabe a folgende Fassung:
- „Werden Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet, so hat der Zollbeteiligte in der Zollanmeldung, soweit dies darin vorgesehen ist, anzugeben,
1. ob es Waren aus dem freien Verkehr sind;
2. bei ausländischen Waren
- a) wenn sie noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,  
das Versendungsland,  
das Verbrauchs-(Bestimmungs-)land, falls die Waren zur Durchfuhr bestimmt sind  
und  
die Eingangszollstelle.“.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Ausfuhr- und“ gestrichen.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Buchstabe b gestrichen.

- b) Der bisherige Buchstabe c wird neuer Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
- „b) bei dem Übergang von als Einfuhr auf Lager angemeldeten Waren in eine andere Einfuhrart oder bei dem Übergang von als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldeten Waren in den freien Verkehr, soweit keine mit den Zollpapieren verbundene Anmeldescheine zu verwenden sind und ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 9.“
- c) Der bisherige Buchstabe d wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Buchstaben e und f werden neue Buchstaben c und d.
- e) Im letzten Satz werden die Worte „Buchstaben c und d“ durch „Buchstabe b“ ersetzt.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:
- „Werden die einzelnen Einfuhrsendungen fortlaufend eingetragen, so sind die voll ausgenutzten Anmeldescheine von dem Ausstellungspflichtigen unverzüglich unmittelbar an das Statistische Bundesamt einzusenden. Der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung eines Abrechnungszeitraums ist jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des auf die Abfertigung oder endgültige Anschreibung folgenden Monats der Abrechnungszollstelle vorzulegen; sind mehrere Abfertigungs- oder Erfassungszollstellen bestimmt und ist für die Abgabe der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden, so kann der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung zusammen mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung vorgelegt werden.“
- bb) Folgende neue Nummer 1a wird eingefügt:
- „1a. Rohkaffee, für den nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes eine vereinfachte Bewertung vereinbart worden ist, darf bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager mit einem vereinfachten Anmeldeschein angemeldet werden, wenn Durchschriften dieses Anmeldescheins als Zollanmeldung zugelassen sind.“
- cc) Die bisherigen Nummern 1a und 1b werden neue Nummern 1b und 2.
- dd) Die neue Nummer 1b erhält folgende Fassung:
- „1b. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und aus einem offenen Zollager entnommen werden oder als entnommen gelten, sind vom Lagerinhaber monatlich zugleich mit der Zahlungsanmeldung der Lagerzollstelle anzumelden. Dies gilt auch für als Einfuhr auf Lager angemeldete Waren, die nach passiver Veredelung eingeführt und in einem offenen Zollager eingelagert wurden.
- Gehen ausländische Waren aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr über, so können sie mit einem vereinfachten Anmeldeschein angemeldet werden, wenn Durchschriften dieses Anmeldescheins als Lagerabmeldung und als Anmeldung für den neuen Zollverkehr zugelassen sind.“
- ee) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
- „3. Waren, die in Sammelsendungen für mehrere Einführer eingeführt und auf einen Zollantrag zum freien Verkehr abgefertigt werden, dürfen von dem gemeinsamen Bevollmächtigten im eigenen Namen mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn dieser
- a) als Handelsvertreter des außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartners am Abschluß der Einfuhrverträge mitgewirkt hat oder
- b) in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner an der Beförderung der Waren mitwirkt
- und eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht erforderlich ist; der Anmeldeschein ist im Kopf mit „§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AHStatDV“ zu kennzeichnen. Dies gilt entsprechend, wenn der gemeinsame Bevollmächtigte zur Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner der Einführer, wenn dieser selbst als Zollbeteiligter auftritt. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte gemeinsame Bevollmächtigte oder

der in Satz 3 genannte außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Vertragspartner sind an Stelle der einzelnen Einführer Ausstellungspflichtige für den Anmeldeschein. Die Pflicht der Einführer zur Ausstellung des Anmeldescheines bleibt unberührt, wenn die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen."

- ff) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
- gg) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- hh) Die Nummer 5 wird gestrichen.

ii) Nummer 6 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

„a) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand abgefertigt werden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit der Warenbezeichnung und Warennummer oder Codennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“;

b) Teile und Zubehör für Waren der unter Buchstabe a genannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand abgefertigt werden, bei einem Gesamtwert bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer oder Codennummer mit dem Zusatz „und andere nach den Tarifierungsvorschriften in Betracht kommende Nummern“. Beträgt der Gesamtwert mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden."

kk) In Nummer 13 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zur Bezeichnung der Ware genügt die Angabe

Zeitungen und Zeitschriften,  
Bücher, Noten und Landkarten."

ll) Nummer 15 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Teile und Zubehör der unter Buchstabe a genannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand ausgeführt werden, bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf verschiedene Waren enthalten, als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz „und andere nach den Tarifierungsvorschriften in Betracht kommende Warennummern“. Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind, so müssen diese im Anmeldepapier gesondert aufgeführt werden; sie können dabei mit der für den wertmäßig größten Anteil zutreffenden Warennummer angemeldet werden. Beträgt der Wert der Sendung mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden."

mm) In Nummer 17 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Zur Bezeichnung der Waren genügt die Angabe

Nahrungs- und Genußmittel,  
Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),

schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt von

1 vom Hundert oder weniger,  
mehr als 1 vom Hundert bis 2,8 vom Hundert,  
mehr als 2,8 vom Hundert,

Flugbenzin,

leichter Flugturbinenkraftstoff,

mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,

Schmieröle und Schmiermittel,

andere Waren."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1b Unterabsatz 1 und in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nr. 7, 8, 10, 13 und 14 ist der Monat anzugeben, auf den sie sich bezie-

hen. Die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 7 ist außerdem als monatliche Sammelanmeldung zu kennzeichnen, die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 14 mit „Sammelanmeldung nach AHStatDV“. Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 1a, 1b, 7, 8 und 10 darf auch Waren mehrerer Herstellungs-/Ursprungsländer und Einkaufsländer umfassen, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach den einzelnen Ländern aufgliedert werden. Dies gilt bei Anmeldungen nach Absatz 1 Nr. 1, 1a und 7 auch für das Ziel-/Bundesland und im Fall des Absatzes 1 Nr. 13 auch für das Käuferland.“

20. Abschnitt I der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung erhalten Satz 1 und der erste Halbsatz von Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Befreiungen erstrecken sich auf die jeweils vermerkten Verkehrsarten Einfuhr (E), Ausfuhr (A), Durchfuhr (D), einschließlich der Ausfuhr und Einfuhr im Zwischenlandsverkehr; nicht befreit sind Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in eine andere Einfuhrart übergehen oder ausgeführt werden sollen — ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenlandsverkehr —, sowie Waren, die nach vorübergehender Zollgutverwendung in eine Einfuhrart eingehen.“

Voraussetzung für eine Befreiung bei der Ausfuhr sowie im Zwischenlandsverkehr ist, daß der Ausstellungspflichtige in dem Beförderungspapier oder Begleitpapier, in der Zollanmeldung, auf dem Packstück oder gesondert in einem Begleitschreiben schriftlich erklärt, daß es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt;“.

- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird hinter dem Wort „von“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.  
c) Die Nummer 5 wird gestrichen.  
d) In Nummer 11 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„Kraftfahrzeuge im Reiseverkehr, Luftfahrzeuge und Binnenschiffe, wenn sie im Rahmen aktiver oder passiver Veredelungsverkehre oder im Rahmen wirtschaftlicher Lohnveredelungsverkehre gewartet oder ausgebessert werden.“

- e) In Nummer 11a wird das Wort „Vorfürzwecke“ durch die Worte „Vorfür- oder Erprobungszwecke“ ersetzt.  
f) In Nummer 22 Buchstabe b werden die Worte „nur Mitteilungen oder Daten enthalten“ durch die Worte „zum internationalen Austausch von Mitteilungen oder Daten bestimmt sind oder bestimmt waren“ ersetzt.  
g) Hinter Nummer 46 wird folgende neue Nummer 47 angefügt:

„47. Waren im Zwischenlandsverkehr mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Waren nachträglich anzumelden sind E A ●“.

21. In Abschnitt II der Befreiungsliste wird die Nummer 5 gestrichen.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes**

Vom 24. Juni 1977

Auf Grund des § 157 Abs. 7 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des  
§ 118 b des Steuerberatungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes vom 9. März 1973 (BGBl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes (DV § 157 StBerG).“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 118 b des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 157 des Gesetzes“ ersetzt;
  - b) in Absatz 2 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
 

„2. Besteuerung der Kapitalgesellschaften	32 Stunden
davon sollen entfallen auf	
a) Auswirkungen der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften auf die steuerliche Gewinnermittlung; Ausgleichsposten in der Steuerbilanz	4 Stunden
b) Steuerpflicht, Einkommensermittlung (einschließlich verdeckter Gewinnausschüttung) und Tarif	5 Stunden
c) Grundzüge des Anrechnungsverfahrens und Auswirkungen des Anrechnungsverfahrens auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Anteilseigner	10 Stunden
  - d) Organschaft auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer
 5 Stunden |  - e) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (Allgemeine Übersicht)
 3 Stunden |  - f) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 1 Stunde |  - g) Gesellschaftsteuer
 2 Stunden |  - h) Bewertungsvorschriften einschließlich Anteilsbewertung
 2 Stunden.“ |
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen;
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden; der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern ist die zuständige Berufskammer zu hören.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Berufskammern (§ 118 b Abs. 2 des Gesetzes)“ durch das Wort „Berufskammer“ ersetzt,
    - bb) in Satz 2 wird die Angabe „§ 118 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 157 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt;
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Berufskammer“ ersetzt,
    - bb) in Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 2 des Gesetzes“ ersetzt;
  - c) in Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Berufskammer“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Berufskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Übergangsvorschriften**

Auf Seminare, die vor dem 1. Juli 1977 beginnen, ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden.

#### **Artikel 3**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 167 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

**Vom 24. Juni 1977**

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwands wegen Hilflosigkeit infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (z. B. Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung) oder eines durch die Behinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche gewährt werden,“.

b) In Nummer 6 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

c) In Nummer 10 werden die Worte „§ 16“ durch die Worte „§§ 16 bis 16 f und 26 a“ und die Worte „§ 24 Abs. 2“ durch die Worte „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

d) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Übergangsbeihilfen nach § 13 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I

S. 1357), geändert durch § 94 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung,“.

e) Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Altersgelder und Landabgabereuten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, soweit sie nach § 183 der Reichsversicherungsordnung, nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 16 f Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes übergegangen sind,“.

f) Folgende neue Nummer 33 wird angefügt:

„33. Leistungen auf Grund eines Schadensersatzanspruchs, ausgenommen solche Leistungen, die an die Stelle eines zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmten und auf die Ausgleichsrente anzurechnenden Einkommens treten und weder ganz noch teilweise nach § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes übergegangen sind.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14, 14 a und 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Ferner sind Sonderab-

schreibungen, insbesondere die nach § 7 e des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes, den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82 d bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die nach den §§ 1 und 2 des Entwicklungsländer-Steuergesetzes gebildeten steuerfreien Rücklagen hinzuzurechnen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

b) In Absatz 9 Satz 1 Nr.1 werden nach dem Semikolon die Worte „Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ angefügt.

c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Ist der gesamte Betrieb gepachtet, so sind bei der Wertermittlung nach den Absätzen 4 und 5 die für den Verpächter maßgebenden Vergleichswerte anzusetzen; ist der Einheitswert für einzelne zugepachtete Nutzflächen nicht bekannt, so ist vom durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche auszugehen.“

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes“ gestrichen.

## Artikel 2

### Übergangsvorschriften

(1) Bei Empfängern laufender Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird, sind die sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden Änderungen von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

## Artikel 3

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Fünfte Verordnung  
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(5. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 5. UhAnpV)**

Vom 24. Juni 1977

Auf Grund

— der durch Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten §§ 277 a, 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie

— des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Anpassung der Unterhaltshilfe**

Vom 1. Juli 1977 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
  - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)  
von 426 auf 468 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 284 auf 312 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 145 auf 159 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)  
von 234 auf 257 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes)  
von 125 auf 142 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
  - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)  
in Zuschlagstufe
    - 1 von 92 auf 101 Deutsche Mark,
    - 2 von 119 auf 131 Deutsche Mark,
    - 3 von 143 auf 157 Deutsche Mark,
    - 4 von 159 auf 175 Deutsche Mark,
    - 5 von 175 auf 192 Deutsche Mark,
    - 6 von 192 auf 211 Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)

in Zuschlagstufe

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1 | von 51 auf 56 Deutsche Mark,   |
| 2 | von 58 auf 64 Deutsche Mark,   |
| 3 | von 67 auf 74 Deutsche Mark,   |
| 4 | von 75 auf 82 Deutsche Mark,   |
| 5 | von 84 auf 92 Deutsche Mark,   |
| 6 | von 100 auf 110 Deutsche Mark, |

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 270 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)  
von 51 auf 56 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)  
von 75 auf 82 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)  
von 92 auf 101 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)  
von 33 auf 36 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)  
von 467 auf 523 vom Hundert.

**§ 2**

**Anpassung von Beträgen  
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1977 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)  
von 135 auf 148 Deutsche Mark,  
von 99 auf 109 Deutsche Mark und  
von 63 auf 69 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)  
von 171 auf 188 Deutsche Mark.

**§ 3****Anpassung des Einkommenshöchstbetrags  
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1977 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
  - a) für den Berechtigten  
von 762 auf 809 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten  
von 434 auf 469 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind  
von 153 auf 167 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen  
von 299 auf 322 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
  - a) für den Berechtigten  
von 992 auf 1039 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten  
von 489 auf 524 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind  
von 204 auf 218 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen  
von 414 auf 437 Deutsche Mark.

**§ 4****Anpassung von Beträgen  
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1977 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils  
von 171 auf 188 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes  
von 64 auf 70 Deutsche Mark,  
von 110 auf 121 Deutsche Mark und  
von 22 auf 24 Deutsche Mark.

**§ 5****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern  
Werner Maihofer

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

**Vom 24. Juni 1977**

Auf Grund des § 9 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1875) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 73 a der Reichsabgabenordnung)“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§ 15 der Abgabenordnung“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
 

„2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen, soweit sie insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.“
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Satz 1 werden die folgenden Worte angefügt:
 

„oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt werden; das gleiche gilt, wenn Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden, es sei denn, der Abtretungsempfänger ist ein Angehöriger (§ 15 der Abgabenordnung) oder die im Vertrag bezeichnete andere Person.“
  - b) Am Anfang des Satzes 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Vertrag“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§ 15 der Abgabenordnung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts“ durch die Worte „, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ ersetzt.
6. In § 11 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 73 a der Reichsabgabenordnung)“ gestrichen.

7. Der Abschnittsüberschrift vor § 13 wird der Klammerzusatz „(Baufinanzierungsverträge)“ angefügt.

8. § 13 Abs. 2 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen, soweit sie insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.“

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 werden die folgenden Worte angefügt:

„oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt werden; das gleiche gilt, wenn Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden, es sei denn, der Abtretungsempfänger ist ein Angehöriger (§ 15 der Abgabenordnung) oder die im Vertrag bezeichnete andere Person.“

b) Am Anfang des Satzes 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Vertrag“ ersetzt.

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§ 15 der Abgabenordnung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts“ durch die Worte „, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ ersetzt.

11. In § 17 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 73 a der Reichsabgabenordnung)“ gestrichen.

12. § 19 erhält die folgende Fassung:

**„§ 19**

Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des maßgebenden Einkommens

Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens und der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 2 a des Gesetzes) unterschritten wird, so wird dem Sparer hinsichtlich der Antragsfrist (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Der Prämienantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der

Änderung zu stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnte Wohnungsbauprämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;

2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben."

13. In § 20 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes Vom 24. Juni 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3626) geändert worden ist, und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1025) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Ist bei nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Sparverträgen die Sparrate nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1025) erhöht worden, so gilt die erhöhte Rate von der Erhöhung an als Sparrate im Sinne des Satzes 1.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Soweit die Sparbeiträge den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag übersteigen, sind sie nicht prämiensbegünstigt.“
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Können für den Prämiensparer keine Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes mehr eingezahlt werden, so kann der Sparvertrag mit anderen Sparbeiträgen fortgesetzt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 letzter Satz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „§ 2 a Abs. 2“ durch die Worte „§ 2 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

4. In § 4 a Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „§ 2 a Abs. 2“ durch die Worte „§ 2 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Wechsel des zuständigen Finanzamts“.
  - Die bisherigen Absätze 1, 2 und 4 werden gestrichen.
  - Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz; die Worte „und den Absätzen 1 und 2“ werden gestrichen.
6. § 9 wird gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Ausschlußfrist“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
  - Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  - In dem neuen Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 a Abs. 2)“ gestrichen.
8. In § 11 a Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 a Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 a Abs. 3)“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt einen Bescheid über die Rückgängigmachung der Prämiengutschrift erteilt.“
10. Die §§ 13 und 14 erhalten die folgende Fassung:

**„§ 13**

Rückforderung von Prämien und Zinsen

Sind in den Fällen des § 12 Abs. 1 die Prämien und Zinsen bereits überwiesen worden, so sind sie zurückzufordern. Über die Rückforderung

ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegen den Prämiensparer und — soweit die Beträge noch nicht an ihn ausgezahlt worden sind — auch gegen das Kreditinstitut zu richten.

**§ 14**

Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des maßgebenden Einkommens

Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens oder der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

- die Einkommensgrenze (§ 1 a des Gesetzes) unterschritten wird, so wird dem Sparer hinsichtlich der Antragsfrist (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Der Prämienantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung zu stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Sparprämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
  - die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.“
11. In § 15 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 29. Juni 1977

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 77	Verordnung über die Einführung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr .....	569
23. 6. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/77 — Zollabbau zum 1. Juli 1977) .....	571
3. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art .....	575
11. 5. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	575
18. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit .....	577
25. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung ....	577
31. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur .....	578
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	578
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	580
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	581
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	583

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.